

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte

Oberbürgermeister/Bürgermeister
der kreisfreien Städte

Bürgermeisterinnen/Bürgermeister
der Städte über 20 000 Ew.

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 314 – 115.52 – 0/
Meine Nachricht vom: /

Hans-Jürgen Thiel
Hans-Juergen.Thiel@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3044
Telefax: 0431 988-3047

Kiel, 26. Juni 2012

Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; hier: Vorschlagsrecht der politischen Parteien und Wählergruppen

Hinsichtlich des Übergangs des Vorschlagsrechts von den Fraktionen der Vertretungskörperschaft auf die politischen Parteien und Wählergruppen und der damit verbundenen Streichung des bisherigen § 57 Abs. 2 GO gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Parallel zu dem wahlrechtlich begründeten Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (§§ 46 ff. GKWG, §§ 72 ff. GKWO) aufgrund der dazu ergangenen Aufforderung der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters war die Stelle bisher nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Regelungen spätestens fünf Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 57 a Abs. 2 GO a.F.). Die Stellenausschreibung hatte insbesondere das Ziel, die Fraktionen als Wahlvorschlagsträger in die Lage zu versetzen, durch Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen die Einreichung eines Wahlvorschlages zu ermöglichen.

Durch die mit Art. 5 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 371) erfolgte Änderung des § 51 GKWG wurde das bisher den Fraktionen zustehende Vorschlagsrecht zur Direktwahl auf die in der Vertretungskörperschaft vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen verlagert. Gleichzeitig wurde als Folge der wahlrechtlichen Änderung mit Art. 2 Nr. 21 des o.g. Gesetzes die in § 57 a Abs. 2 GO enthaltene Vorgabe zur Stellenausschreibung gestrichen.

Mit der Verlagerung des Wahlvorschlagsrechts ist die Durchführung der Direktwahl umfassend und ausschließlich den sonst allgemein für die Volkswahl geltenden wahlrechtlichen Regelungen angepasst worden.

Das Verfahren, für welches die dazu bestimmten unabhängigen Wahlorgane zuständig sind, beginnt im Anschluss an die Bestimmung des Wahltages durch den Gemeindevwahlausschuss mit der Aufforderung der Gemeindevwahlleiterin/des Gemeindevwahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Für eine Stellenausschreibung der Gemeindeverwaltung bleibt insoweit kein Raum.

Nunmehr erfolgt die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers ausschließlich in der Verantwortung der Parteien und Wählergruppen als eine Angelegenheit, die ausschließlich deren innere Ordnung betrifft. Dieses schließt (wie bei allen anderen Wahlen auch) die Kandidatenfindung und -auswahl ein. Weder die Gemeindeverwaltung noch die Fraktionen als Teil der vorbereitenden Willensbildung der Gemeindevertretung (VG Schleswig, Die Gemeinde 1987, S. 24) sind in dem Verfahren in irgendeiner Weise beteiligt.

Auch Art. 33 Abs. 2 GG begründet keine allgemeine Pflicht zur Stellenausschreibung. Soweit Art. 33 Abs. 2 GG gleichwohl eine Stellenausschreibungspflicht entnommen wird, gilt diese nicht für das Bürgermeisteramt, weil sich die Bürgermeisterwahl außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 33 Abs. 2 GG vollzieht (Häusler in: KVR Niedersachsen/NGO, August 2002, § 61 Rn. 28 m. w. N.)).

Einer Stellenausschreibung durch die Gemeinde steht auch das Datenschutzrecht entgegen:

Bisher konnten den Fraktionen zur Ausübung des ihnen eingeräumten Vorschlagsrechts personenbezogene Daten der auf die Stellenausschreibung reagierenden Bewerberinnen und Bewerber mit deren schriftlichen Einverständnis übermittelt werden. Die Fraktionen hatten als Funktionsträger der Gemeinde als öffentlicher Stelle für eine datenschutzgerechte Verarbeitung und Aufbewahrung der Daten i.S. von § 5 LDSG zu sorgen. Die hierzu im Einzelnen erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen waren in § 76 GKWO normiert. Diese Regelung war, auch im Hinblick darauf, dass die Fraktionsmitglieder als Mitglieder der politischen Körperschaft nach § 32 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 2 GO zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, angemessen und auch ausreichend. Die Bewerbungsunterlagen waren (mit Zustimmung der/des Betroffenen) nur einem kleinen, zahlenmäßig sehr beschränkten Interessentenkreis zugänglich.

Nach neuem Recht hätte infolge des Übergangs des Vorschlagsrechts von den Fraktionen auf die politischen Parteien und Wählergruppen jedes zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung zur Direktwahl im Wahlgebiet wahlberechtigte Partei- bzw. Wählergruppenmitglied einen Anspruch auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Denn der sich aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Wahlgleichheit ergebende Grundsatz der Chancengleichheit gilt auch für das innerparteiliche Kandidatenaufstellungsverfahren (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl., § 1 Rn. 48). Selbst wenn der Gemeinde gegenüber eine Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers in die Weitergabe ihrer oder seiner Bewerbungsunterlagen vorläge, würde die datenschutzgerechte Behandlung dieser Daten bei den Parteien und Wählergruppen als private Stellen unter völlig veränderten sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingun-

gen stattfinden. Die Leitungen der Parteien und Wählergruppen wären angesichts der an alle Mitglieder weiterzugebenden personenbezogenen Daten nicht in der Lage, eine datenschutzgerechte Behandlung dieser Daten (i.S. von § 76 Satz 4 GKWO (a.F.)) sicherzustellen.

Die Vorschrift des § 76 GKWO wurde demnach als Folge der Änderung von § 57 a GO durch Verordnung vom 29. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 561) gestrichen.

Es wird jedoch für zulässig erachtet, wenn die Gemeinde als freiwillige Serviceleistung öffentlich in Presseorganen auf die bevorstehende Bürgermeisterwahl hinweist. Dabei kann sie unter Verwendung allgemeiner, üblicherweise ansonsten in Stellenausschreibungen verwendeter Formulierungen Interessenten anheimstellen, sich mit vorschlagsberechtigten politischen Parteien und Wählergruppen – ggf. unter Nennung von Kontaktdaten – in Verbindung zu setzen. Eine inhaltliche Verbindung dieser Hinweise mit der wahlrechtlich vorgeschriebenen Aufforderung der Gemeindegewahlleiterin/des Gemeindegewahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 73 GKWO) kann jedoch nicht in Betracht kommen.

Zudem bleibt es den politischen Parteien und Wählergruppen unbenommen, von sich aus im Wege einer Stellenausschreibung eine für die Aufnahme in einen Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 1 GKWO geeignete Bewerberin oder geeigneten Bewerber zu suchen. Die datenschutzrechtliche Behandlung dieser dann in der Verantwortung der Parteien und Wählergruppen liegenden personenbezogenen Daten würde sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes richten.

Anders ist die (bisher in § 57 a Abs. 2 Satz 2 GO geregelte) öffentliche Vorstellung aller zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber zu sehen. Die erfolgte Streichung dieser Verpflichtung hindert die Gemeinde – im Gegensatz zur Streichung der Verpflichtung der Stellenausschreibung (s.o.) – nicht daran, von sich aus eine solche Veranstaltung durchzuführen. Ein solches Verfahren würde außerhalb des nunmehr ausschließlich wahlrechtlich geregelten Kandidatenfindungs-, Aufstellungs- und Zulassungsverfahrens stattfinden, welches der Gemeindeverwaltung keine Kompetenzen mehr zuweist. Der Gemeinde ist es nach Streichung der gesetzlichen Verpflichtung insoweit unbenommen, die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber öffentlich vorzustellen.

Zusatz für die Landrätinnen und Landräte:

Ich bitte Sie, die Gemeinden Ihres Bereiches entsprechend zu unterrichten.



Hans-Jürgen Thiel